



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon (02065) 70 14 82
Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 17. Juni 2015

Entwurf eines 2. Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Aktenzeichen 121-39.16.01-2-14/405

Die DPoIG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Abschiebehaftvollzugsgesetzes. Im Einvernehmen mit dem DBB NRW möchten wir wie folgt zum Entwurf Stellung nehmen:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des Entwurfes zum 2. Abschiebehaftvollzugsgesetzes aus unserer Sicht lediglich zu den uns relevanten Bestimmungen des § 34 sowie zum Artikel 2 zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung beziehen.

Insoweit sei zunächst positiv zu bewerten, dass durch die originäre Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales im Bereich der Abschiebungshaft die Optionsmöglichkeit der früheren beschäftigten Justizvollzugsbeamten im Rahmen einer Versetzung in den Geschäftsbereich des MIK ermöglicht wird, wobei davon ausgegangen werden kann, dass eine entsprechender Versorgungslastenausgleich zwischen den Dienstherrn geregelt worden ist.

In der Begründung zu § 34 heißt es, dass eine neue Abschiebungshaftvollzugslaufbahn für den mittleren Dienst im Geschäftsbereich des MIK eingerichtet werden soll. Zwar erfolgt in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Einfügung eines § 118 a LBG NRW für den Bereich des neuen Abschiebehaftvollzugslaufbahn, der jedoch keine weiteren Erläuterungen zu den Bereichen



- vorhandener Mehrdienst
- Resturlaub
- „bereits erwirtschaftete“ Verkürzung des Ruhestandseintritts

erkennen lässt. Insbesondere im Rahmen eines Dienstherrenwechsels sollte diese Bereiche nicht unberücksichtigt bleiben bzw. einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Auch im Hinblick auf bestehende Beurteilungen lässt der Entwurf zunächst offen, in wie weit die vorhandenen Beurteilungen der Beschäftigten die gleiche Rechtstellung im Geschäftsbereich des MIK besitzen. Bisher stellt § 72 LBG NRW nur klar, dass § 12 LBG NRW – Beurteilung von Landesbeamten/-innen- keine Anwendung findet.

Zudem ist der Bereich des Anforderungsprofils in den Erläuterungen zu § 34 lediglich mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „vergleichbaren Aufgaben“ umschrieben. Diesbezüglich wäre er wünschenswert, ein entsprechendes Anforderungsprofil der neuen Abschiebehaftevollzugslaufbahn näher zu erläutern. Eine nähere Spezifizierung wäre aus Sicht der DPoIG NRW auch im Rahmen des § 34 Abs. 5 anzustreben, da hier die Wertigkeit und Zuordnung einer leitenden Funktion dem Befinden des MIK NRW obliegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine entsprechende Klarstellung zu begrüßen.

Insgesamt begrüßt die DPoIG NRW den Entwurf zum 2. Abschiebehaftevollzugsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Rettinghaus
Landesvorsitzender